https://doi.org/10.5281/zenodo.18313166

Beitrag “Der Geothermiekongress DGK 2025”, 18.-20. November 2025

Das Geologiedatengesetz und der Zugang zu geologischen Daten – eine kurze Bestandsaufnahme

Andreas Große, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Becker Büttner Held Rechtsanwälte · Steuerberater · Unternehmensberater | PartGmbB

Keywords: Geologiedatengesetz, Übermittlung geologischer Daten, Behördenpraxis

ZUSAMMENFASSUNG

Das Geologiedatengesetz (kurz: GeoIDG) ist ein noch recht junges Gesetz, beschäftigt aber dennoch die Verwaltungsgerichte mit der Frage, ob die Vorgaben zur Offenlegung geologischer Fachdaten mit Grundrechten der Dateninhaber unvereinbar sind. Und es stellen sich verschiedene Schwierigkeiten in der Gesetzesanwendung, von denen zwei näher vorgestellt werden sollen. Sie betreffen beide die Einordung von Daten als „staatliche“ Daten.

1. EINLEITUNG

Das GeoIDG trat am 19. Juni 2020 in Kraft. Es knüpft an das Lagerstättengesetz aus 1934 an und konkretisiert bzw. erweitert dessen Inhalt. Neben Regelungen zur Sicherung geologischer Daten regelt das GeoIDG die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten. Damit wollte der Gesetzgeber eine größere Rechtsklarheit schaffen. Auch zuvor war der Zugang zu geologischen Daten möglich, etwa über die Bestimmungen zur Offenlegung von Umweltinformationen. Spezifische Vorgaben für geologische Daten gab es jedoch bis dahin nicht. Die Entscheidung über die Offenlegung war deshalb von komplexen Abwägungsentscheidungen zwischen dem Offenlegungsinteresse und dem privaten bzw. kommerziellen Interesse an der Nichtzugänglichkeit geprägt.

Schon im Gesetzgebungsverfahren wurde kontrovers diskutiert, ob und unter welchen Maßgaben eine Offenlegung verfassungsrechtlichen Maßstäben genügt. Eben diese Frage ist seit einiger Zeit auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Nunmehr liegt dazu eine sehr umfassend und sorgfältig begründete Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vor, die hier kurz skizziert werden soll. Und wie bei „jungen“ Gesetzen nicht selten der Fall, stellen sich in der Anwendung der Regelungen unterschiedlichste Fragen, auf die das GeoIDG keine (klaren) Antworten gibt. Zwei dieser Fragen sollen hier ebenfalls vorgestellt werden: Sie betreffen zum einen die Thematik, ob ein Förderbescheid als „Auftrag“ eingeordnet werden kann, so dass im Rahmen des „Auftrags“ gewonnene Daten als „staatliche Daten“ zu bewerten wären. Und zum anderen das Thema, wie dem Staat durch Vertrag überlassene Daten im Kontext des GeoIDG zu qualifizieren sind.

2. VORERST: VERFASSUNGSMÄßIGKEIT DES GEOLDG

In Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg sind jeweils Verfahren anhängig, in denen es – etwas verkürzt gesagt- um die Frage geht, ob die Pflicht zur Offenlegung geologischer Fachdaten verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt. In einem Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes, in dem nur eine kursorische Prüfung erfolgt, hatte das Verwaltungsgericht Mainz gewisse Zweifel an der

Verfassungsmäßigkeit angedeutet (Beschluss vom 16.11.2022 – 4 L 383/22.MZ), diese Einschätzung aber im Hauptsacheverfahren nicht aufrechterhalten (Urteil vom 16.06.2023 – 4 K 693/22.MZ). Dagegen ist das unterlegene Unternehmen im Wege der Berufung vor das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) gezogen und war erneut unterlegen. Das OVG hat auf fast 120 Seiten eingehend begründet, dass und warum die betreffenden Offenlegungsvorschriften im GeolDG mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Im Schwerpunkt hat sich das OVG mit der Frage befasst, ob ein Verstoß gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG vorliegen könnte, und beides verneint.

Das GeolDG greife zwar in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ein, da es durch die Regelungen zur öffentlichen Bereitstellung von Fachdaten die Veräußerung der Daten und damit auch eine Amortisierung der mit der Gewinnung verbundenen Aufwendungen erschwere. Dieser Eingriff sei aber gerechtfertigt. Das GeolDG diene u.a. Nachhaltigkeitszielen, wie der Sicherung der Energie und der Rohstoffversorgung sowie dem Klimaschutz. Dadurch werde auch dem Staatsziel in Art. 20a GG Rechnung getragen, wonach Klima- und Umweltschutz gerade durch Schonung der vorhandenen Ressourcen erfolgen solle. Der Zugang zu Daten sei für eine krisenunabhängige Energieversorgung maßgeblich, vor allem in Bezug auf Tiefengeothermie. Außerdem diene das GeolDG der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch eine breite Nutzbarkeit der Daten sowie der Stärkung des Gemeinwohls durch freien Informationszugang (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG). Zuletzt sollte durch das GeolDG Rechtsklarheit geschaffen werden, da vor dem Erlass des GeolDG die Rechtslage durch viele verschiedene Rechtsvorschriften (UIG, GeoZG, BBergG) geregelt wurde und es dadurch sehr unübersichtlich war, welches Gesetz nun Anwendung findet.

Ein gleich geeignetes, aber milderes – also weniger eingriffsintensives – Mittel stehe nicht zur Verfügung. Die Beantragung des Zugangs zu geologischen Daten erfordere einen viel höheren Bearbeitungsaufwand. Müssten die Behörden in jedem einzelnen Fall abwägen, wäre das erheblich aufwendiger und weniger rechtsklar. Eine Entschädigung des Dateninhabers wäre kein milderes Mittel, sondern verschiebe lediglich die Kostenlast.

Die Regelungen zur öffentlichen Bereitstellung von Fachdaten würden auch nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die Berufsfreiheit stehen. Investiere ein Unternehmen Geld in die Ermittlung von geologischen Daten, so seien dies stets Risikoinvestitionen. Die Chance auf Amortisation sei ungewiss. Außerdem sei zu bedenken, dass die Daten, die aufgrund jeweils einer zuvor erteilten bergrechtlichen Aufsuchungserlaubnis gewonnen würden. Der Gesetzgeber habe verschiedene Datenkategorien normiert und unterschiedliche Bereitstellungsfristen bestimmt. So müssen Nachweisdaten bereits nach drei Monaten, Fachdaten ab fünf bis zehn Jahren und Bewertungsdaten gar nicht öffentlich bereitgestellt werden. Außerdem würden Unternehmen, die nach der Aufsuchung auch die Bodenschätze gewinnen, durch die Konkurrenzregelung des § 14 BBergG geschützt.
Eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG scheide aus, weil es kein Eigentum an Daten gebe und diese nicht vom Urheberrecht geschützt seien. Darüber hinaus würden geologische Daten nicht zum eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unterfallen.

Auch mit anderen Aspekten, wie der Frage einer echten bzw. unechten Rückwirkung hat sich das OVG befasst, daraus aber keine anderen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit gezogen.

Mit dem Urteil des OVG ist die Frage aber noch nicht abschließend geklärt. Nun hat das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden, ob es die Revision zulässt. Tut es das nicht, wird wohl das letzte Wort in Karlsruhe vom Bundesverfassungsgericht gesprochen werden müssen.

Ein Rest an Rechtsungewissheit verbleibt daher bis auf Weiteres.

3. DER „AUFTRAG“ IM SINNE VON § 3 ABS. 4 GEOLDG

Das GeolDG bestimmt näher, unter welchen Voraussetzungen geologische Daten als staatliche geologische Daten einzustufen sind. So sind geologische Daten dann staatliche geologische Daten, wenn sie „im Auftrag“ einer Behörde gewonnen werden, vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GeolDG. Näheres zum Auftrag regelt das Gesetz nicht. Es stellt sich daher die Frage, ob ein „Auftrag“ auch dann vorliegt, wenn ein staatlicher Förderbescheid die Datenoffenlage als Nebenbestimmung regelt.

Man könnte daran denken, zur Bestimmung des Begriffs „Auftrag“ die Definition aus dem Vergaberecht heranzuziehen. Im Vergaberecht ist der Begriff des öffentlichen Auftrags legaldefiniert. Nach § 103 Abs. 1 GWB sind „öffentliche Aufträge“ entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Es geht also darum, dass die öffentliche Hand eine Geldleistung als (gleichwertige) Gegenleistung für eine festgelegte Dienst-, Sach- oder sonstige Leistung eines Unternehmers bzw. eines Unternehmens zahlt. Die Leistung des Unternehmers muss zudem unmittelbar gegenüber dem Staat oder in dessen Auftrag gegenüber einem Dritten erbracht werden (*Müller/Richter/Ziekow*, ZuwendungsR-HdB, 2. Aufl. 2025, A. Rn. 190a). Diese Voraussetzungen dürften bei einem Förderbescheid in den meisten Fällen nicht gegeben sein.

Ein Förderbescheid könnte aber als „Zuwendung“ zu verstehen sein, die ebenfalls legaldefiniert ist (Wiesner, in: Wiesner/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 74 Rn. 9). Nach § 14 HGrG sind Zuwendungen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die nur veranschlagt werden dürfen, wenn der Bund oder das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Und nach § 23 S. 1 BHO sind Zuwendungen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

Öffentlicher Auftrag und Zuwendung unterscheiden sich vor allem darin, dass beim öffentlichen Auftrag i.S.d. § 103 GWB die Leistung primär für die Behörde vorgenommen wird und bei der Zuwendung für den Begünstigten selbst (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.07.2018 – VII-Verg 1/18, NZBau 2018, 628). Bei einer Zuwendung findet regelmäßig kein unmittelbarer Leistungsaustausch statt (*Müller/Richter/Ziekow*, ZuwendungsR-HdB, 2. Aufl. 2025, A. Rn. 191 ff.). Unter bestimmten Voraussetzungen kann zwar auch eine Zuwendung als öffentlicher Auftrag eingeordnet werden. Dies setzt jedoch die Verpflichtung des Begünstigten zu einer Primärleistung voraus.

Ein Förderbescheid wird deshalb regelmäßig (nur) dann als Auftrag verstanden werden können, wenn die Einordnung von gewonnenen Daten als staatliche geologische Daten eine Leistung darstellt, die primär für die Behörde vorgenommen wird. Das dürfte wohl nur in eher seltenen Fällen zu bejahen sein. Allerdings dürften Spielräume bestehen; die Ermächtigung der Verwaltung, Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuwendungen einzusetzen, ist mit einem Auftrag des Souveräns zur Verfolgung seiner inhaltlichen Ziele verbunden (*Mayer*, DÖV 2016, 555 (557)).

4. EINORDNUNG VON DEM STAAT ZUVOR ÜBERLASSENEN GEOLOGISCHEN DATEN

Es stellt sich auch die Frage, wie Daten im Rahmen des GeoIDG einzuordnen sind, die dem Staat von einem Unternehmen zuvor vertraglich überlassen worden sind.

Das GeoIDG kennt drei Arten von Daten: die staatlichen geologischen Daten (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GeoID), die inhaberlosen Daten (vgl. §§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. 25 GeoIDG) und die übrigen, nichtstaatlichen Daten (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 GeoIDG).

Die Einordnung als staatliche geologische Daten setzt voraus, dass die betreffenden Daten von einer Behörde oder im Auftrag einer Behörde bei einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind, von einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, die dabei der Kontrolle einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 2 des UIG unterliegt, bei einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind oder auf Grund des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 von der zuständigen Behörde übernommen worden sind. Im Fall einer vertraglichen Überlassung greift keiner dieser Fälle.

Inhaberlose Daten sind gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 GeoIDG geologische Daten, die – verkürzt gesagt – keinem Inhaber zugeordnet werden können. Das lässt sich von Daten, die dem Staat vertraglich überlassen worden sind, wohl ebenfalls nicht sagen.

Man käme also zu dem Ergebnis, dass es sich insoweit weder um staatliche geologische Daten handelt (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GeoIDG) noch um inhaberlose Daten (§§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. 25 GeoIDG), so dass die Daten als nichtstaatliche geologische Daten einzustufen wären. Das wäre jedoch ein recht widersprüchliches („perplexes“) Ergebnis: Dem Staat vertraglich überlassene Daten wären dann nichtstaatliche geologische Daten.

Dies erscheint wenig überzeugend. Praxisgerecht erscheint eine Einordnung der vertraglich überlassenen Daten unter § 25 GeoIDG und zwar in analoger Anwendung. Eine planwidrige Regelungslücke dürfte vorliegen. Auch die vergleichbare Interessenlage dürfte zu bejahen sein. Wie bei inhaberlosen Daten wird auch bei freiwillig übergebenen Daten der Besitz (und die eigentumsähnliche Rechtsposition) an den Daten aufgegeben. Ein vollständiger Besitzverlust bzw. eine vollständige Besitzaufgabe gem. § 856 Abs. 1 BGB seitens des Veräußerers liegt vor, wenn dieser nicht mehr den geringsten Rest eines Besitzes (im Sinne der tatsächlichen Gewalt) in der Hand hält (RG Urt. v. 10.06.1932 – VII 304/31, BeckRS 1932, 100289). Auch wurde von dem Unternehmen in beiden Fällen der Eigenbesitzerwille gem. § 872 BGB aufgegeben. Einer solchen Einordnung würde auch nicht entgegenstehen, dass kein Aufgebotsverfahren gem. § 25 Abs. 1 GeoIDG durchgeführt wurde. Denn die Durchführung eines Aufgebotsverfahren ist vorgesehen, wenn der Inhaber der Daten nicht ermittelt werden kann. Hier ist der Dateninhaber jedoch bekannt (der Staat).

Es bleibt die Frage, ob dem Staat vertraglich überlassene Daten vom Unternehmen zurückgefordert werden können. Das GeoIDG sieht dafür keine Rechtsgrundlage vor. Eine Rückübertragung dürfte daher in aller Regel nicht möglich sein.

6. AUSBLICK

Wie so oft zeigt erst die Praxis, wo Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht.

Klarstellungen in Bezug auf dem Staat vertraglich überlassene Daten und zum Auftrag im Sinne des GeoIDG wären wünschenswert.

Becker Büttner Held, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin
andreas.grosse@bbh-online.de